

Amtsgericht Tiergarten

229 Ds 130/14

Berlin, den 26.11.2014

Festsetzung (Durchschrift)

Die dem unten genannten Rechtsanwalt aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung wird festgesetzt auf

EUR 468,86

In Buchstaben (unter € 1000 entbehrlich)

Der Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig ist dem Beschuldigten
Verteidiger bestellt worden.

am 08.10.2014 zum

Der Beschuldigte befand sich nicht auf freiem Fuß.

Die Notwendigkeit der Kopiekosten ist festgestellt worden.

Die Vergütung wird als Vorschuss auf bereits entstandene Gebühren und Auslagen festgesetzt.

Begründung der Absetzung:

Die Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten gem. Nummer 7000 Ziffer 1 Buchstabe a VV RVG regelt die Auslagenerstattung für "Ablichtungen und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war". Die Dokumentenpauschale steht einem Verteidiger jedoch auch dann zu, wenn die Vervielfältigung durch Einscannen und Abspeichern als Datei hergestellt wird (OLG Bamberg, NJW 2006, 3504).

Von den insgesamt 52 beantragten Kopien wurde ein 20%iger Abschlag vorgenommen, die Akten wurden vollständig kopiert. Unter den insgesamt 52 Kopien befanden sich Kopien von polizeilichen EDV-Bögen, Zustellurkunden, von Amtswegen bereits übersandte Schriftsätze, Leseabschriften, Ladungen, Kostenmitteilungen etc. Die Kosten für das Kopieren dieser Teile der Akte, die nach ihrem Inhalt für eine sachgerechte Verteidigung überflüssig waren, sind nicht erstattungsfähig.

Der Verteidigung steht es grundsätzlich frei, sämtliche Aktenbestandteile zu kopieren, für die Erstattungsfähigkeit sind jedoch andere Kriterien maßgeblich. Gem. § 464a StPO i.V.m. § 91 ZPO sind nur die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Somit waren insgesamt 5,12 € inkl. Mehrwertsteuer abzusetzen.

Gegen diese Entscheidung ist die Erinnerung zulässig.

Justizinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle